**Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Entscheidung der Erfordernis**

**zur Durchführung einer UVP im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in die Bode in Staßfurt**

1. **Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen**

Die IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK, Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23, 39576 Stendal, beantragte im Namen der Stadt Staßfurt bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises (Antrag eingegangen am 18.07.2023) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in der Kernstadt Staßfurt und Widereinleitung dieser Wässer in die Bode.

Es ist zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung eine UVP – Pflicht besteht.

1. **Rechtliche Grundlagen**

Die Wasserentnahme wird in der Anlage 1 des UVPG nicht unter den Projekten geführt, für die eine generelle UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens besteht. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 13.5.1 Wasserwirtschaftliches Projekt in, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ oder mehr. Für solche Vorhaben sind gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

 Die beantragte Wassermenge zur dezentralen Wasserhaltung in der Kernstadt der Stadt Staßfurt soll 328.500 m³ im Jahr betragen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. **Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG**

**3.1 Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum**

Das zentrale Merkmal des Vorhabens ist die Begrenzung des maximalen Grundwasserniveaus in der Teilen der Kernstadt der Stadt Staßfurt zur Verhinderung von Vernässungen der örtlichen Bausubstanz. Ohne diese Maßnahme wären historische Teile der Bebauung nicht mehr nutzbar. Die Begrenzung des örtlichen Grundwasserniveaus erfolgt durch Förderung des Grundwassers mit nachfolgender Einleitung in die Bode. Die Förderung des Grundwasser erfolgt an 3 Standorten.

**Lage der Gewässerbenutzung**

Land: Sachsen-Anhalt

Landkreis: Salzlandkreis

Gemarkung: Staßfurt

Gewässer: Grundwasser (oberer ungeschützter Grundwasserleiter 1)

Flussgebiet: „Untere Bode"

Untere Geländemittelpunkt: Rechtswert: ca.677984

 Hochwert: ca.5747655

 Höhe: ca. 60 bis 65 m NHN

Grundwasserentnahme RW-LS489 HW-RS489 Lage Flur - Flurstück

Brunnen 1 677884 5747562 Holzmarkt 6 - 1234

Brunnen 2 677974 5747586 Benneckescher Hof 6 - 4/37

Brunnen 3 Drainage von: 677927 5747572 Steinstraße 6 - 1120

 bis: 677927 5747393

Einleitstelle Nr. 2063 in die Bode

Auslauf Regenwasserkanal 678123 5748006 Postparkplatz

**3.2 Kriterien 2.3 der Anlage 3 UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Schutzkriterium gem. Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG** | **Bewertung** |
| 2.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutz-gebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | Nicht betroffen |
| 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Nicht betroffen |
| 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 RaumOG | Nicht betroffen |
| 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmal-ensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | Archeologisches Flächendenkmal-wird durch die Wasserhaltung geschützt |

Die Prüfung der o.g. Kriterien erfolgte auf Grund abgeforderter Stellungnahmen und den im GIS hinterlegten Karten. Weiterhin erfolgte eine Plausibilitätsprüfung mittels Auswertung des Luftbildes. Auch dort konnten keine entsprechenden Strukturen erkannt werden.

**3.3 Ergebnis**

Entsprechend der vorliegenden Unterlagen sind negative Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung in der Kernstadt Staßfurt und Einleitung salzhaltigen Wassers in die Bode für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Schutzgebiete

* Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodeniederung“
* Biotop „Flusslauf Bode“ mit angrenzenden Uferbereichen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG

nicht höher als bisher zu erwarten.

Den Ausführen des Gutachters im Rahmen der Vorprüfung kann gefolgt werden. Weitere nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und der Einleitung in die Bode sind nicht zu erwarten, so dass von einer UVP abgesehen werden kann.

Augenscheinliche Veränderungen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes im jeweiligen Einflussbereich des LSG „Bodeniederung“ und des Biotops „Flusslauf Bode“ mit angrenzenden Uferbereichen, sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Aus diesem Grund ist die Durchführung der 2. Stufe nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Bewertung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Das geplante Vorhaben zur Grundwasserentnahme in der Kernstadt Staßfurt hat keinen Einfluss auf die bestehenden Nutzungen im Einflussbereich. Es sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Nutzungen zu befürchten. Die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden, Luft und Landschaft werden nicht nachhaltig beansprucht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben zu keiner weiteren nachhaltigen Umweltbeeinträchtigung führen wird.

Es wird festgestellt, dass **gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.**

**Eine Veröffentlichung der Entscheidung kann erfolgen.**

Kromke